Landratsamt Garmisch-Partenkirchen

Beschlussvorlage
13/002/2022

Aktenzeichen	Datum
13/9411-2022	26.01.2022
Abteilung/Sachgebiet	**Sachbearbeiter**
Sachgebiet 13	Herr Nebel

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.02.2022	öffentlich	Vorberatung

Betreff

Kreishaushalt 2022
- Kreistagsvorlage -

Anlagen:

Haushaltsplan 2022 mit Finanzplan und Investitionsprogramm
Haushaltssatzung 2022 und Vorbericht - Kreisausschussvorlage
Übersicht der dauernden Leistungsfähigkeit aller Gemeinden 2021
Vorläufige Rechnungsergebnisse 2021

Vorschlag zum Beschluss:

1. Der Kreisausschuss stimmt dem Entwurf des vorliegenden Haushaltsplanes mit den heute erfolgten Beschlüssen und Änderungen einzelner Haushaltsansätze zu.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Investitionsprogramm, den Finanzplan, den Stellenplan sowie die Haushaltsansätze entsprechend den heute gefassten Beschlüssen anzupassen.

3. Zur Sicherung der Kassenliquidität ist der zulässige Höchstbetrag für Kassenkredite in Höhe von 17,0 Mio. Euro gemäß Art. 67 Abs. 2 LKrO in der Haushaltssatzung festzusetzen.

4. Dem Kreistag wird empfohlen, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 mit einem Kreisumlage-Hebesatz von 47,0 % (Anhebung um 1,5 Prozentpunkte zum Vorjahr) zu beschließen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Der Landkreis muss gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 LKrO jährlich eine Haushaltssatzung erlassen (kommunale Pflichtsatzung). Die Haushaltssatzung ist dabei gemäß Art. 57 Abs. 3 und 4 LKrO vom 01.01.-31.12. des Jahres gültig.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan als Bestandteil der Satzung ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Landkreises (Art. 58 Abs. 3 Satz 2 LKrO) und gibt somit der Verwaltung die für die Aufgabenerfüllung notwendige Ausgabeermächtigung.

Ohne Haushalt darf die Landkreisverwaltung nur unaufschiebbare oder gesetzlich vorgeschriebene Ausgaben leisten (sog. vorläufige Haushaltsführung gem. Art. 63 LKrO). Neue oder freiwillige Ausgaben dürfen ohne Haushalt nicht erfolgen.

Die Verwaltung hat daher den beiliegenden Haushaltsplan-Entwurf des Landkreises Garmisch-Partenkirchen für das Haushaltsjahr 2022 erarbeitet, welcher Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

II. Sach- und Rechtslage

Der Landkreis führt seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik (Art. 58 Abs. 2 LkrO i. V. mit KommHV-Kameralistik).

Der Haushaltsentwurf wurde unter Beachtung der Allgemeinen Grundsätze für die Veranschlagung gem. § 7 KommHV-K erstellt. Er ist gem. Art. 58 Abs. 3 Satz 1 LKrO ausgeglichen. Die Mindestzuführung gem. § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K wird erreicht.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen wie der Finanz- und Stellenplan inkl. der Kreisumlage ist gemäß Art. 30 Abs. 1 Nr. 5, 14 und 15 LKrO dem Kreistag vorbehalten.

Entsprechend § 30 GeschO KT bereitet der Kreisausschuss die Sitzungen des Kreistags vor (Art. 26 Satz 1 LKrO).

Vorberatung im:

Jugendhilfeausschuss am 25.11.2021:

Beschluss:

Der Abschnitt Jugendhilfe des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2022 wird befürwortet.

Schulausschuss am 08.02.2022:

Beschluss:

1. Der Schulausschuss stimmt dem Entwurf des Einzelplanes 2 – Schulen – und des Abschnitts 56 im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zu.
2. Dem Kreisausschuss bzw. dem Kreistag wird der Einzelplan 2 und der Abschnitt 56 in der erarbeiteten Fassung im Rahmen der Beschlussfassung über den Gesamthaushalt 2022 zur Annahme empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja (siehe Haushaltsplan-Entwurf)**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine ☐	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zuschüsse) €		
☐ Im Verwaltungshaushalt	☐ Im Vermögenshaushalt			